

Satzung von PRO BAHN Regionalverband Oberbayern e.V.

Beschlossen von der Regionalversammlung am 8. November 2003

Abschnitt 1: Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz. ¹Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Regionalverband Oberbayern e.V.“. ²Er hat seinen Sitz in München. ³Er wurde am 7. November 1992 in München gegründet und ist unter Nummer 14560 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. ⁴Er ist auf höherer Ebene verbunden mit dem PRO BAHN Landesverband Bayern e.V., eingetragen am 6. Mai 1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 14287, und mit PRO BAHN e.V. Bundesverband, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter Nummer 6018.

§ 2 Zweck.

(1) Zwecke des Verbandes sind die Verbraucherberatung und die Förderung der Volksbildung.

(2) ¹Der Verband ist ein anerkannter Verband gemäß Richtlinie 98/27/EG und berät den Fahrgast als Verbraucher. ²Er wirkt auf ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes hin.

(3) Der Verband vertritt das öffentliche Belang eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs.

(4) Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und Veranstaltungen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion.

(5) Der Verband wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.

(6) Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(7) Durch obige Zwecke wird gleichzeitig eine umweltbewußten Verkehrsmittelwahl gefördert; damit erfüllt der Verband die inhaltlichen Voraussetzungen des §60 Bundesnaturschutzgesetz.

(8) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, daß er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer und niedrigerer Ebene im Sinne des obengenannten Verbandszwecks fördert.

(9) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit.

(1) ¹Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig. ⁴Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge.

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen.

(2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben unbeschadet § 6 keine Rechte aus der Mitgliedschaft. Für sie gelten die Absätze 4, 4a und 5 nicht.

(3) Personen, die keinen Wohnsitz in Oberbayern haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einem anderen Regionalverband ist ebenfalls nur auf besonderen Wunsch möglich.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Regionalverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in eventuell am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN-Untergliederungen.

(4a) Die Mitglieder des PRO BAHN Regionalverbandes Oberbayern sind automatisch auch Mitglieder im PRO BAHN Landesverband Bayern. Endet die Mitgliedschaft im Landesverband, so endet damit gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Regionalverband. Erklärungen zur Mitgliedschaft, die gegenüber dem Landesverband abgegeben werden, gelten im Zweifel auch gegenüber dem Regionalverband.

(5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN-Untergliederung außerhalb des Regionalverbandes Oberbayern ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied ausdrücklich wünscht.

(6) Der Beitritt kann vom Regionalvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen des Beitrittswilligen ist die Ablehnung nachträglich schriftlich zu begründen. Der Mitgliedbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen und zur Antragstellung an die Organe.

(9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(10) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

(11) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung,
- Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung,
- Streichung durch den Vorstand oder einen von ihm Beauftragten bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand,
- Ausschluß. Dieser kann erfolgen
 - bei vereinsschädigendem Verhalten oder
 - Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereinsdurch Vorstandsbeschluß. Gegen ihn kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(12) Die Höhe der Mindestbeiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Landesverbandes auf der Grundlage dessen Satzung existiert, ist diese für den Regionalverband verbindlich; der Landesverband führt in diesem Falle eigenständig den Einzug der Mitgliedsbeiträge durch. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Regionalversammlung beschlossen und fortgeschrieben.

§ 5 **Organe.** Organe des PRO BAHN Regionalverbandes Oberbayern sind

- die Regionalversammlung,
- der Regionalauschuß und
- der Regionalvorstand.

§ 6 **Regionalversammlung.** ¹Die Regionalversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. ²Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Regionalverbands zusammen. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung und Beschlußfähigkeit.

(1) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen.

(2) ¹Die Regionalversammlung ist spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr einzuberufen. ²Außerdem ist sie einzuberufen, wenn der Regionalausschuß oder zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung.

(4) Die Regionalversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 8 Aufgaben. Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts
- Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlußfassung über Anträge
- Beschlußfassung über Änderungen von Satzung und Vereinszweck

§ 9 Wahlen.

(1) ¹Wahlen finden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. ²Wählbar sind alle natürlichen Personen, die dem PRO BAHN Regionalverband Oberbayern angehören. ³Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.

(2) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(4) ¹Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Hierbei werden Enthaltungen als gültige Stimmen mitgezählt. ³Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(5) In gleichartige Ämter können mehrere Kandidaten in einem Wahlgang in der Weise gewählt werden, daß sie in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in die offenen Ämter als gewählt angesehen werden.

(6) ¹Von den Bestimmungen dieses Paragraphen kann bei anderen Wahlen als bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts durch eine Wahlordnung abgewichen werden. ²Beschluß, In- und Außerkraftsetzen und andere Änderungen einer Wahlordnung können nur durch die Regionalversammlung erfolgen und benötigen mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen.

§ 10 Abstimmungen. ¹Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muß geheim abgestimmt werden. ²Hierzu findet keine Aussprache statt.

§ 11 Protokolle.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Abschnitt 3: Der Regionalausschuß

§ 12 Regionalausschuß. Der Regionalausschuß besteht aus dem Regionalvorstand und den Delegierten der Arbeitskreise und Kreisgruppen (§§ 20, 21).

§ 13 Aufgaben. ¹Der Regionalausschuß bereitet die Meinungsbildung des Vereins zu grundsätzlichen verkehrspolitischen Fragen und Entscheidungen, zu Aktionen sowie zur Mittelaufbringung vor und überwacht ihre Durchführung. ²Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

§ 14 Einberufung. ¹Der Regionalausschuß wird vom Vorstand einberufen. ²Der Vorstand muß ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel der entsendenden stimmberechtigten Arbeitskreise und Kreisgruppen es verlangen.

§ 15 **Geschäftsordnung.** Der Regionalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 **Ersatzbeschlüsse.** ¹Durch einen Beschluß der Regionalversammlung kann ein Beschluß des Regionalausschusses ersetzt werden; der ersetzende Beschluß hat die gleichen Wirkungen wie ein Beschluß des Regionalausschusses. ²Der Beschluß der Regionalversammlung benötigt dabei mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen; auf den Antrag muß bei der Einberufung hingewiesen werden.

Abschnitt 4: Der Regionalvorstand

§ 17 **Regionalvorstand.**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Regionalvorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung geben.

(3) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, findet die Nachwahl auf der darauf folgenden Regionalversammlung statt.

§ 18 **Aufgaben.** ¹Der Regionalvorstand leitet, steuert und koordiniert die Arbeit des Regionalverbandes. ²Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und den darauf beruhenden Beschlüssen. ³Er bereitet die Entscheidungen der Regionalversammlung vor und sorgt für ihre Ausführung.

§ 19 **Außenvertretung.**

(1) ¹Je zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verband zeichnen und rechtliche Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). ²Abweichend davon vertritt jedes Vorstandsmitglied gegenüber dem Registergericht alleine.

(2) ¹Der Vorstand kann durch Beschluß besondere Vertreter bestellen und abberufen. ²Er hat dabei Titel und Vertretungsbefugnis festzulegen, gegebenenfalls auch die Befreiung von §181 BGB; dazu gehört auch, ob und unter welchen Bedingungen besondere Vertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied zeichnen können.

(3) Andere Personen können den Verband nur dann und nur in dem Rahmen rechtsverbindlich vertreten, in dem sie über eine entsprechende ausdrückliche Vollmacht verfügen.

Abschnitt 5: Arbeitskreise und Kreisgruppen

§ 20 **Arbeitskreise.** Arbeitskreise (AKs) behandeln bestimmte Sachthemen.

§ 21 **Kreisgruppen.** ¹Kreisgruppen (KGs) behandeln themenübergreifend das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise und stellen die nächsttiefere Gliederungsebene dar. ²Auf dem Gebiet eines jeden Landkreises kann es nur eine Kreisgruppe geben.

§ 22 **Einsetzen und Auflösen.** Der Regionalausschuß regelt, wie Arbeitskreise und Kreisgruppen entstehen und aufgelöst werden, Tätigkeitsbereich, Namen und vereinsinterne Vertreter festgelegt werden, wie Vertretungs- und Stimmrecht zum Regionalausschuß geregelt werden und damit verwandte und verbundene Fragen.

§ 23 **Rechtsfähigkeit.**

(1) ¹Arbeitskreise und Kreisgruppen sind unselbständige Teile des Regionalverbandes. ²Abweichend von Satz 1 können Kreisgruppen ihre eigene Rechtsfähigkeit herbeiführen; sie bedürfen dazu der vorherigen Genehmigung durch den Regionalausschuß. ³Für Kreisgruppen, die ihre eigene Rechtsfähigkeit herbeiführen oder herbeigeführt haben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Jede selbständig rechtsfähige Kreisgruppe muß

- gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen,
- mit dem Regionalverband inhaltlich übereinstimmende Zielsetzungen verfolgen, und
- die Bestimmungen der Satzung des Regionalverbandes anerkennen.

(3) Die Satzung der Kreisgruppe muß eine zu § 31 Abs. 3 entsprechende Bestimmung enthalten, die auch bei Verstoß gegen Absatz 2 ihre Wirkung entfaltet.

(4) Rechtlich selbständige Kreisgruppen haben ihre Eintragung als e.V. herbeizuführen, Satzung und Beschlüsse des Regionalverbandes sind einzuhalten.

(5) ¹Natürliche Personen können nur dann Mitglied einer Kreisgruppe sein, wenn sie auch zugleich Mitglied des Regionalverbandes Oberbayern und damit auch des Landesverbandes Bayern sind. ²§4 der Satzung gilt entsprechend im Verhältnis zwischen einer jeden Kreisgruppe und dem Regionalverband; die Mitglieder haben keine weiteren Pflichten als in §4 der Satzung festgelegt. ³Jedes Mitglied des Regionalverbandes hat das Recht, Mitglied der Kreisgruppe an seinem Wohnort zu werden.

(6) ¹Wenn eine Kreisgruppe die ihr nach diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Regionalvorstand mit Zustimmung des Regionalausschusses alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Kreisgruppe zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. ²In diesem Rahmen hat der Regionalvorstand oder sein Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Organen und Einrichtungen der Kreisgruppe und kann deren Beschlüsse durch Erklärung ersetzen. ³Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung und die Maßnahme in grobem Mißverhältnis stehen.

Abschnitt 6: Finanzen

§ 24 **Finanzordnung.** ¹Der Vorstand erläßt eine Finanzordnung. ²Diese gilt verbindlich für den Regionalverband und alle Untergliederungen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

§ 25 **Kontoführung.** Die Einrichtung, Fortführung oder Verwendung von Kassen oder Konten für den Regionalverband oder seine Untergliederungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt nicht für rechtsfähige Untergliederungen (§ 23).

§ 26 Prüfung.

(1) ¹Die Regionalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die finanziellen Verhältnisse des Vereins prüfen. ²Die Amtszeit der Prüfer endet mit der nächsten Vorstandswahl und beträgt höchstens zwei Jahre. ³Die Versammlung kann im gleichen oder einem weiteren Wahlgang Ersatzkassenprüfer wählen.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf alle Bereiche des Regionalverbandes und alle Untergliederungen. ²Für rechtlich selbständige Untergliederungen erstreckt sich die Prüfung lediglich darauf, daß durchgehend die Feststellung der besonderen Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorliegt.

Abschnitt 7: Weitere Bestimmungen

§ 27 **Abstimmungen.** ¹Soweit nicht durch diese Satzung oder durch die entsprechende Geschäftsordnung anders geregelt, kommen bei Abstimmungen Beschlüsse zustande, wenn mehr Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben werden. ²Es werden nur gültige Stimmen gewertet.

§ 28 **Schiedsgericht.** ¹Die Regionalversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen; einer Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn die Neuwahl des Vorstandes angekündigt ist. ²Die Satzung des PRO BAHN Landesverbandes Bayern für das Schiedsgericht gilt entsprechend. ³Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Regionalverband Oberbayern dem Schiedsgericht des PRO BAHN Landesverbandes Bayern, hilfsweise dem Schiedsgericht des PRO BAHN Bundesverbandes.

§ 29 **Protokolle.** Über die Beschlüsse aller Organe sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.

§ 30 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks.

(1) ¹Die Satzung und der Vereinszweck können nur durch ausdrücklichen Beschluß der Regionalversammlung geändert werden. ²Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Annahme mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen. ³Ein solcher Beschluß darf nur dann gefasst werden, wenn bei der Einladung zur Regionalversammlung ein entsprechender Hinweis erfolgt ist.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind für Satzungsänderungen, die von Behörden zur Herbeiführung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit oder Rechtsfähigkeit gefordert werden, nur mehr Ja- als Nein-Stimmen erforderlich. ²Geringfügige Änderungen des Satzungswortlauts, die von Behörden verlangt werden, können auch vom Regionalvorstand mit Zustimmung des Regionalausschusses vorgenommen werden.

§ 31 Auflösung.

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) ¹Die Versammlung ernennt Liquidatoren. ²Für diese gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

(3) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den PRO BAHN Landesverband Bayern. ²Besteht dieser nicht mehr oder ist dieser nicht gemeinnützig, fällt es an den PRO BAHN Bundesverband. ³Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 32 Schlußbestimmung.

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Gerichtsstand des Vereins ist München.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gilt die Satzung des PRO BAHN Landesverbands Bayern, hilfsweise die Satzung des PRO BAHN Bundesverbandes entsprechend.

(4) ¹Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.11.1992, zuletzt geändert am 6.7.1993 außer Kraft.